

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander
an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **Folgeanfrage zu 6293/J „Datenschutzrechtliche Grundlagen und Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit Screeningprogrammen“**

Mit der parlamentarischen Anfrage 6293/J¹ wurden an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz insgesamt 16 Fragen zu den datenschutzrechtlichen Grundlagen und zur Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit Screeningprogrammen, insbesondere dem geplanten Darmkrebs-Screeningprogramm der Stadt Wien, gerichtet.

Die Beantwortung 5694/AB² vom 13. August 2026 wirft allerdings mehr Fragen auf, als sie beantwortet.

Zu den Fragen 1 bis 11 führt die Bundesministerin zunächst aus:

„Mangels inhaltlicher Involvierung meines Ressorts in den Aufbau und Betrieb dieses Screeningprogramms ist jedenfalls auszuschließen, dass ich als datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 Ziffer 7 Datenschutzgrundverordnung [...] zu qualifizieren bin. Mangels Kenntnis der konkreten Sachlage ist mir daher keine seriöse Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses konkreten Screeningprogramms möglich.“²

Gleichzeitig wird jedoch in Beantwortung der Frage 13 ausdrücklich eingeräumt:

„Das BMASGPK ist im Steering Komitee des Darmkrebs-Screeningprogramms der Stadt Wien durch eine Person vertreten.“²

Damit bleibt insbesondere ungeklärt, wie eine Vertretung des Bundesministeriums in jenem Gremium, das der Steuerung des Screeningprogramms dient, mit der behaupteten mangelnden „inhaltlichen Involvierung“ und der behaupteten mangelnden Kenntnis der konkreten Sachlage vereinbar sein soll.

Zusätzlich wurde im Zusammenhang mit dem Screeningprogramm seitens des Wiener Gesundheitsressorts und des damaligen Gesundheitsstadtrat Peter Hacker (SPÖ) medial sinngemäß kommuniziert, dass das Gesundheitsministerium in wesentliche Entscheidungen partnerschaftlich eingebunden sei.³ Sollte dies zutreffen, stünde auch diese Darstellung in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur nunmehrigen Behauptung der Bundesministerin, ihr Ressort sei in Aufbau und Betrieb des Programms inhaltlich nicht involviert.

¹ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6293> (aufgerufen am 02.09.2026)

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5694> (aufgerufen am 02.09.2026)

³ <https://wien.orf.at/stories/3244076/> (aufgerufen am 02.09.2026)

Besonders aufklärungsbedürftig ist dies vor dem Hintergrund der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten.

In der Anfragebeantwortung erklärt die Bundesministerin nämlich gleichzeitig, ihrem Ressort seien keine datenschutzrechtlichen Prüfungen, Bewertungen oder Stellungnahmen zum geplanten Darmkrebs-Screeningprogramm bekannt. Damit stellt sich die Frage, wie das Ressort seine Rolle im Steering Komitee wahrgenommen hat, welche Informationen seinem Vertreter zur Verfügung standen, welche Entscheidungen dort behandelt wurden und insbesondere, ob und in welcher Form die Verarbeitung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) oder andere am Programm beteiligte Stellen Gegenstand der Beratungen und Entscheidungen war.

Gerade bei einem populationsbezogenen Screeningprogramm, bei dem zwangsläufig Daten über identifizierbare Personen verarbeitet werden, muss nachvollziehbar sein, welche Stellen Zugriff auf welche Daten erhalten, wer über diese Datenflüsse entschieden hat, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen und welche staatlichen Stellen hiervon Kenntnis hatten.

Es bedarf daher einer vollständigen Offenlegung der Entscheidungs- und Informationswege sowie der Rolle des Ressorts und seines Vertreters im Steering Komitee.

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

Anfrage

1. Wer vertritt bzw. vertrat das BMASGPK im Steering Komitee des Darmkrebs-Screeningprogramms der Stadt Wien?
2. Aufgrund welcher Entscheidung, Vereinbarung, Einladung oder sonstigen Grundlage wurde das BMASGPK Mitglied bzw. Teilnehmer dieses Steering Komitees?
3. Welche konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten hat der Vertreter des BMASGPK im Steering Komitee?
4. Verfügt der Vertreter des BMASGPK im Steering Komitee über ein Stimmrecht?
5. Verfügt das BMASGPK unmittelbar oder mittelbar über Zustimmungs-, Einspruchs-, Kontroll-, Informations- oder sonstige Mitwirkungsrechte hinsichtlich der im Steering Komitee behandelten Entscheidungen?
6. Welche Entscheidungen wurden seit Einrichtung des Steering Komitees dort behandelt?
7. An welchen Sitzungen des Steering Komitees hat ein Vertreter des BMASGPK teilgenommen und wie hat er abgestimmt?
8. Welche Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen, Beschlussprotokolle, Präsentationen, Entscheidungsgrundlagen oder sonstigen Unterlagen aus dem Steering Komitee werden an das BMASGPK übermittelt?
9. Werden über die Sitzungen des Steering Komitees Protokolle geführt?
 - a. Wenn ja, erhält das BMASGPK diese?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

10. Welche Entscheidungen des Steering Komitees in den Jahren wurden vom Vertreter des BMASGPK ausdrücklich unterstützt, genehmigt oder sonst zustimmend zur Kenntnis genommen?
11. Bei welchen Entscheidungen hat der Vertreter des BMASGPK Einwände, Vorbehalte oder datenschutzrechtliche Bedenken geäußert?
12. Wie ist die Aussage in 5694/AB, wonach es an einer „inhaltlichen Involvierung“ des Ressorts in Aufbau und Betrieb des Screeningprogramms fehle, konkret zu verstehen, wenn das BMASGPK gleichzeitig selbst im Steering Komitee des betreffenden Programms vertreten ist?
13. Welche Funktion hat ein Vertreter des BMASGPK in einem „Steering Komitee“, wenn das BMASGPK nach Ihrer Darstellung in die inhaltliche Gestaltung des von diesem Komitee gesteuerten Programms nicht involviert ist?
14. Welche konkreten Tätigkeiten entfaltet der Vertreter des BMASGPK im Steering Komitee, wenn diese Tätigkeiten nach Ihrer Auffassung keine „inhaltliche Involvierung“ darstellen?
15. Erhält der Vertreter des BMASGPK Informationen über den Aufbau, die Organisation, die technische Umsetzung und den laufenden Betrieb des Screeningprogramms?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, welchen Zweck erfüllt seine Teilnahme am Steering Komitee?
16. Ist Ihnen bekannt, dass seitens des Wiener Gesundheitsressorts im Zusammenhang mit dem Screeningprogramm medial sinngemäß erklärt wurde, wesentliche Entscheidungen würden nicht ohne Einbindung des Ressorts getroffen?
17. Trifft es zu, dass Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Wiener Darmkrebs-Screeningprogramm mit dem BMASGPK abgestimmt werden bzw. wurden?
 - a. Wenn ja, welche Entscheidungen wurden bislang mit dem BMASGPK abgestimmt? (Bitte um vollständige Auflistung nach Datum, Gegenstand und Ergebnis der jeweiligen Abstimmung)
 - b. Wenn nein, wie erklären Sie die gegenteilige öffentliche Darstellung seitens des Wiener Gesundheitsressorts?
18. Hat das BMASGPK das Wiener Gesundheitsressort jemals darauf hingewiesen, dass das BMASGPK entgegen einer derartigen Darstellung gerade nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden sei?
 - a. Wenn ja, wann, gegenüber wem und in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
19. Ist Ihnen bekannt, dass die ÖGK im Zusammenhang mit dem Wiener Darmkrebs-Screeningprogramm personenbezogene Daten verarbeitet?
20. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden nach Kenntnis Ihres Ressorts von der ÖGK für Zwecke dieses Screeningprogramms verarbeitet?
21. Ist Ihnen bekannt, dass die ÖGK im Zusammenhang mit dem Darmkrebs-Screeningprogramm personenbezogene Daten an externe Dienstleister, Auftragnehmer, Kooperationspartner oder sonstige Dritte übermittelt oder diesen zugänglich gemacht hat?
 - a. Wenn ja, seit wann ist dies Ihrem Ressort bekannt?
 - b. Wann und auf welchem Weg hat das BMASGPK erstmals davon Kenntnis erlangt, dass Daten im Zusammenhang mit diesem Screeningprogramm von der ÖGK an externe Stellen übermittelt oder diesen zugänglich gemacht werden sollen bzw. wurden?

22. Welche externen Unternehmen, Organisationen, Auftragnehmer, Dienstleister oder sonstigen Dritten haben nach Kenntnis Ihres Ressorts im Zusammenhang mit dem Wiener Darmkrebs-Screeningprogramm Daten von der ÖGK erhalten oder Zugriff auf solche Daten erhalten? (Bitte um vollständige namentliche Auflistung)
23. Welche konkreten Kategorien personenbezogener Daten wurden jeweils an die genannten Stellen übermittelt bzw. diesen zugänglich gemacht?
- a. Befanden sich darunter Namen, Wohnadressen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern, Geschlecht, Angaben über Versicherungsverhältnisse, medizinische Daten, Diagnosedaten, Behandlungsdaten, Vorsorgedaten oder sonstige gesundheitsbezogene Informationen?
 - b. Welche der genannten Datenkategorien wurden an welchen konkreten Empfänger weitergegeben?
 - c. Zu welchem konkreten Zweck erfolgte jeweils die Übermittlung oder Zugänglichmachung?
 - d. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage wurde die jeweilige Übermittlung gestützt? (Bitte um Angabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung sowie – soweit einschlägig – der konkreten Rechtsgrundlage nach Art. 6 und Art. 9 DSGVO)
24. Wurde die Weitergabe personenbezogener Daten durch die ÖGK an externe Stellen vor ihrer erstmaligen Durchführung im Steering Komitee behandelt?
- a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
25. Hat der Vertreter des BMASGPK einer solchen Datenweitergabe zugestimmt, sie befürwortet, zur Kenntnis genommen oder keine Einwände dagegen erhoben? (Bitte um jeweils getrennte Aufschlüsselung nach Empfänger und Datenkategorie)
26. Wurde das BMASGPK vor Beginn einer solchen Datenweitergabe darüber informiert?
- a. Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem konkreten Inhalt?
 - b. Wenn nein, wann erlangte das BMASGPK erstmals Kenntnis davon?
27. Hat das BMASGPK nach Kenntniserlangung von der Datenweitergabe deren Rechtmäßigkeit geprüft oder prüfen lassen?
- a. Wenn ja, durch welche Organisationseinheit, wann, anhand welcher Rechtsgrundlagen und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum wurde trotz der besonderen Schutzwürdigkeit personenbezogener Gesundheitsdaten keine rechtliche Prüfung vorgenommen?
28. Hat der Vertreter des BMASGPK im Steering Komitee jemals die Frage aufgeworfen, auf welcher Rechtsgrundlage die ÖGK personenbezogene Daten an externe Stellen übermittelt?
29. Hat der Vertreter des BMASGPK jemals eine Datenschutz-Folgenabschätzung, ein Datenschutzkonzept, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitungsverträge oder sonstige datenschutzrechtliche Unterlagen zum Screeningprogramm angefordert oder eingesehen?
- a. Wenn ja, welche Unterlagen wurden ihm zur Verfügung gestellt?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
30. Wurde dem BMASGPK oder seinem Vertreter im Steering Komitee vor Beginn der Datenübermittlungen mitgeteilt, welche konkreten externen Unternehmen Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten würden?
31. Hat das BMASGPK gegen die Weitergabe personenbezogener Daten an einen oder mehrere externe Dienstleister Einwände erhoben?

- a. Wenn ja, wann und hinsichtlich welcher Empfänger?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
32. Wurde eine Weitergabe personenbezogener Daten an externe Dienstleister im Steering Komitee beschlossen, genehmigt, empfohlen oder zustimmend zur Kenntnis genommen?
- a. Wenn ja, wie hat der Vertreter des BMASGPK bei dieser Entscheidung votiert bzw. welche Position hat er dazu vertreten?
33. Sie führen in 5694/AB aus, Ihnen sei „mangels Kenntnis der konkreten Sachlage“ keine seriöse Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Screeningprogramms möglich. Welche Informationen über die konkrete Ausgestaltung des Screeningprogramms lagen dem Vertreter Ihres Ressorts im Steering Komitee zum Zeitpunkt der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6293/J tatsächlich vor?
34. Wurden diese Informationen vor Erstellung der Anfragebeantwortung 5694/AB innerhalb des BMASGPK erhoben?
35. Wurde der Vertreter des BMASGPK im Steering Komitee zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6293/J befragt?
- a. Wenn ja, wann und welche Informationen hat er der für die Anfragebeantwortung zuständigen Stelle mitgeteilt?
 - b. Wenn nein, warum wurde ausgerechnet jener Vertreter des Ressorts, der unmittelbar im Steering Komitee des konkret angefragten Screeningprogramms sitzt, vor Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6293/J nicht zu seinem Kenntnisstand befragt?
36. Wurden vor Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6293/J die im BMASGPK vorhandenen Unterlagen aus dem Steering Komitee ausgewertet?
- a. Wenn nein, auf welcher Tatsachengrundlage wurde dann die Aussage getroffen, das Ressort sei in Aufbau und Betrieb des Screeningprogramms „inhaltlich“ nicht involviert?
37. Bleiben Sie angesichts der Vertretung Ihres Ressorts im Steering Komitee bei Ihrer Aussage, das BMASGPK sei in Aufbau und Betrieb des Wiener Darmkrebs-Screeningprogramms nicht inhaltlich involviert?
- a. Wenn ja, wie definieren Sie vor diesem Hintergrund den Begriff „inhaltliche Involvierung“?
38. Können Sie ausschließen, dass der Vertreter des BMASGPK vor der Übermittlung personenbezogener Daten durch die ÖGK an externe Dienstleister Kenntnis von der geplanten Datenübermittlung hatte?
39. Können Sie ausschließen, dass die Datenweitergabe an externe Dienstleister im Steering Komitee besprochen wurde?
40. Können Sie ausschließen, dass das BMASGPK oder sein Vertreter im Steering Komitee einer Datenweitergabe ausdrücklich oder konkludent zugestimmt, diese befürwortet oder ohne Einwand zur Kenntnis genommen hat?
41. Wenn Sie eine der vorstehenden Fragen bejahen: Auf welche konkreten Unterlagen, Protokolle, Aktenvermerke oder sonstigen Beweismittel stützen Sie diese Aussage?
42. Können Sie ausschließen, dass externe Dienstleister im Zusammenhang mit dem Wiener Darmkrebs-Screeningprogramm bereits personenbezogene Daten von der ÖGK erhalten haben?
- a. Wenn ja, auf Grundlage welcher konkreten Erhebungen und Unterlagen können Sie dies ausschließen?
 - b. Wenn nein: Welche externen Dienstleister haben nach dem aktuellen Kenntnisstand Ihres Ressorts welche Daten erhalten?

43. Werden Sie angesichts der in 5694/AB eingeräumten Vertretung des BMASGPK im Steering Komitee nunmehr sämtliche Ihrem Ressort vorliegenden Protokolle, Beschlüsse und Unterlagen daraufhin prüfen lassen, ob die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die ÖGK bzw. externe Dienstleister Gegenstand von Beratungen oder Entscheidungen war?
- a. Wenn nein, warum nicht?
44. Halten Sie die Aussage in 5694/AB, wonach Ihrem Ressort keine datenschutzrechtlichen Prüfungen, Bewertungen oder Stellungnahmen zum geplanten Darmkrebs-Screeningprogramm bekannt seien, weiterhin uneingeschränkt aufrecht?
- a. Wenn ja, wie ist es möglich, dass ein Bundesministerium in einem Steering Komitee eines populationsbezogenen Gesundheitsprogramms vertreten ist, ohne Kenntnis davon zu haben, ob für die im Rahmen dieses Programms erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten eine datenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen wurde?
- b. Wenn nein, welche datenschutzrechtlichen Prüfungen, Bewertungen oder Stellungnahmen sind Ihrem Ressort mittlerweile bekannt geworden, und seit wann?
45. Welche konkreten Schritte werden Sie nunmehr setzen, um vollständig aufzuklären, welche personenbezogenen Daten im Rahmen des Wiener Darmkrebs-Screeningprogramms verarbeitet werden, welche dieser Daten durch die ÖGK an externe Stellen weitergegeben wurden, welche externen Stellen diese Daten erhalten haben, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgte, welche Rolle das Steering Komitee hierbei gespielt hat und welchen Kenntnisstand der Vertreter des BMASGPK zu diesen Vorgängen hatte?

Prache-Sloot

J

Freya Ricarda

Sc

APK